



Freie und Hansestadt Hamburg
Justizbehörde

- Leistungsbeschreibung -

Öffentliche Ausschreibung

über die

Lieferung von Kaffee, Tee, Kaffeesahne, Zucker und Kekse

gem. UvgO

Vergabenummer 2020000033

Justizbehörde Hamburg
Zentralamt
Referat Beschaffung und Vergabe Z12
Luise Rauchhaupt
Z12/2
Suhrenkamp 100
22335 Hamburg

Inhaltsverzeichnis

1	ALLGEMEINES, ANGEBOTSANFORDERUNG UND -WERTUNG	3
1.1	AUSSCHREIBUNGSZIEL	3
1.2	AUSSCHREIBUNGSUMFANG	3
1.3	NEBENANGEBOTE	4
1.4	BIETERGEMEINSCHAFT	4
1.5	UNTERAUFTRAGSVERGABE	4
1.6	MUSTER	4
1.7	EIGNUNGSBEZOGENE ERKLÄRUNGEN UND NACHWEISE	4
1.8	ANGEBOTSBEZOGENE ERKLÄRUNGEN UND NACHWEISE	5
1.9	SONSTIGE BESONDERE BEDINGUNGEN	6
1.10	HINWEISE ZU DEN ERKLÄRUNGEN UND NACHWEISEN	7
1.11	ABSCHLIEßENDE LISTE ALLER MIT DEM ANGEBOT EINZUREICHENDEN NACHWEISE	7
1.12	ZUSCHLAGSERTEILUNG	8
1.13	WEITERE INFORMATIONEN, WIRTSCHAFTSAUSKÜNFTEN	9
2	VERTRAGSBEDINGUNGEN	9
2.1	ALLGEMEINE VERTRAGSBEDINGUNGEN	9
2.2	RECHT	9
2.3	ANSPRECHPARTNER	10
2.4	VERTRAGSLAUFZEIT, KÜNDIGUNG	10
2.5	ÄNDERUNGEN DES VERTRAGES	11
2.6	DATENSCHUTZRECHTLICHE BESTIMMUNGEN	11
2.7	SALVATORISCHE KLAUSEL	12
2.8	PREISGESTALTUNG UND -BINDUNG; MINDESTLOHN	12
2.9	HAFTUNG	12
2.10	LIEFERBEGINN, -FRISTEN UND ANLIEFERUNG	13
2.11	ABNAHME	13
2.12	RECHNUNGSSTELLUNG	13
2.13	KONTROLLEN	13
2.14	LIEFERSTATISTIK	13
2.15	CONTENT-MANAGEMENT FÜR DIE ARTIKEL IM LEISTUNGSVERZEICHNIS	14
3	TECHNISCHES LEISTUNGSVERZEICHNIS	14
3.1	LEISTUNGSUMFANG	14
3.2	ANFORDERUNG AN DAS PERSONAL	16

1 Allgemeines, Angebotsanforderung und -wertung

Die Vergabestelle weist darauf hin, dass der Bieter gem. § 2 der Bewerbungsbedingungen für die Vergabe von Lieferungen und Dienstleistungen die Vollständigkeit der Vergabeunterlagen nach Erhalt zu prüfen hat. Werden vom Bieter inhaltliche Unstimmigkeiten oder Unklarheiten, die die Preisermittlung beeinflussen, festgestellt, so hat er sich unverzüglich an die Vergabestelle zu wenden.

1.1 Ausschreibungsziel

Die Freie und Hansestadt Hamburg (FHH) - Justizbehörde - als Auftraggeber (AG) beabsichtigt den Abschluss eines Vertrages über die Lieferung von Kaffee, Tee und Kakao (Los1 und 2) vom 01.03.2020 bis 28.02.2021 für folgende Einrichtungen:

- f&w fördern und wohnen AöR
- Elbe-Werkstätten GmbH
- Justizbehörde
- Hamburger Friedhöfe (HF) und Hamburger Krematorium GmbH (HKG)

sowie fair gehandelter Bio-Kaffee und Bio-Gebäck Variationen, Bio-Kaffeesahne und Bio Zucker/Rohrzucker (Los 3) für alle Dienststellen und Ämter der Freien und Hansestadt Hamburg, gemäß §26 LHO.

Zusätzlich beteiligen sich die folgenden Hochschulen an diesem Rahmenvertrag:

- Hochschule für bildende Künste (HFBK)
- Hochschule für Angewandte Wissenschaften (HAW)
- Universität Hamburg

1.2 Ausschreibungsumfang

Die Ausschreibung umfasst zu Los 1 und Los 2 die Belieferung der f&w fördern und wohnen AöR, der Elbe-Werkstätten GmbH, der Hamburger Friedhöfe (HF) und Hamburger Krematorium GmbH (HKG) sowie der Justizbehörde (JB).

Zu Los 3 die Belieferung aller Dienststellen, Hochschule für bildende Künste (HFBK), der Hochschule für Angewandte Wissenschaften (HAW), der Universität Hamburg, der w fördern und wohnen AöR, der Elbe-Werkstätten GmbH und der Hamburger Friedhöfe (HF).

Die ausgeschriebene Leistung wird in Losen vergeben. Ziel ist der Abschluss von Verträgen mit einem oder mehreren Auftragnehmern.

Die Lose sind wie folgt unterteilt:

- Los 1: Kaffee
- Los 2: Tee
- Los 3: Bio Kaffee fair gehandelt und Bio-Gebäck Variationen, Bio-Kaffeesahne und Bio Zucker/Rohrzucker

Ziffer 3 der Hamburgischen Zusätzlichen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (HmbZVB-VOL/B) findet keine Anwendung. Es wird darauf hingewiesen, dass durch den Abschluss dieses Vertrages kein Anspruch des Auftragnehmers (AN) gegen den AG auf Lieferung einer Mindestmenge entsteht. (Die geschätzten Bedarfsmengen dienen daher zur Kalkulation.)

1.3 Nebenangebote

-entfällt-

1.4 Bietergemeinschaft

Bietergemeinschaften sind zugelassen. In diesem Fall ist die beigefügte „Erklärung der Bietergemeinschaft“ ausgefüllt und von allen Mitgliedern unterschrieben im Original auf dem Postweg bis zum Ende der Angebotsfrist einzureichen.

1.5 Unterauftragsvergabe

Der AN darf die Ausführung der Leistung oder wesentlicher Teile davon jeweils nur mit **vorheriger schriftlicher Zustimmung des AG** an andere übertragen.

Die Verantwortung für die Auswahl der Unterauftragnehmer und die Gestaltung der Unteraufträge liegt beim AN.

Der Bieter muss im Angebot benennen, welche Leistungen an Unterauftragnehmer abgegeben werden sollen. Auch für den/die Unterauftragnehmer sind von Ihnen Angaben gem. Ziffer 1.8 dieser Leistungsbeschreibung zu machen.

Des Weiteren gelten die Bestimmungen des § 5 HmbVgG.

1.6 Muster

-entfällt-

1.7 Eignungsbezogene Erklärungen und Nachweise

Für die erforderliche Überprüfung Ihrer Eignung in Bezug auf Fachkunde und Leistungsfähigkeit ist es erforderlich, dass Sie mit dem Angebot bis zum Ende der Angebotsfrist folgendes einreichen:

A. Anlagen zum Angebot

Die in der folgenden Tabelle aufgeführten Anlagen sind entsprechend zu nummerieren.

Anlagen-Nr.	Eignungsbezogene Erklärungen und Nachweise
E 1	<u>Eigenerklärung zur Zuverlässigkeit</u> Das entsprechende Formular finden Sie in den Vergabeunterlagen. Von in- und ausländischen Bietern ist eine Eigenerklärung zur Zuverlässigkeit abzugeben. Die Vergabestelle wird für den Bieter, der den Zuschlag erhalten soll, zur Bestätigung der Erklärung eine Auskunft aus dem Gewerbezentralregister (§ 150a Gewerbeordnung) beim Bundesamt für Justiz anfordern bzw. anfordern lassen; von ausländischen Bietern wird ggf. eine gleichwertige Bescheinigung ihres Herkunftslandes gefordert."

E 2	Darstellung des Unternehmens.
E 3	<p>Bisher durchgeführte Leistungen ähnlicher Art und ähnlichen Umfangs der letzten drei Jahre. Diese können für öffentliche sowie für nicht öffentliche bzw. privatwirtschaftliche Auftraggeber durchgeführt worden sein.</p> <p>Bei diesen <u>aussagefähigen Referenzen</u> sind <u>jeweils</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Auftragsumfang, • AG mit Ansprechpartner und Telefonnummer, • Auftragsjahr und • Gesamtumsatz <p>zu nennen. (Diese werden von der Vergabestelle streng vertraulich behandelt)</p> <p>Bei Bietern, die die FHH als AG in den letzten Jahren mit Leistungen ähnlicher Art beliefert haben, ist ein entsprechender Hinweis in den Angeboten anstelle der Referenzen ausreichend.</p>
Beantwortung im Bereich „Eignungskriterien/ Zuschlagskriterien“	Ist das jeweilige Haftungsrisiko durch Abschluss von entsprechenden Versicherungen für Schadensfälle abgesichert? (Einzelheiten siehe Ziffer 2.9 LB)

Sie haben als Bieter die Möglichkeit, Ihre Eignung und das Nichtvorliegen von Ausschlussgründen durch Vorlage der Einheitlichen Europäischen Eigenerklärung (EEE) vorläufig zu belegen. Der öffentliche Auftraggeber kann Sie dann jederzeit gem. § 50 (2) VgV während des Verfahrens auffordern, sämtliche oder einen Teil der nach §§ 44 bis 49 VgV geforderten Unterlagen beizubringen.

Sie haben weiter die Möglichkeit, Ihre Eignung teilweise durch ein Zertifikat des Präqualifizierungssystems **PQ-VOL** des Kooperationsverbundes Präqualifizierung-Nord (PQ-Nord) gemäß § 122 Abs. 3 Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkung (GWB) nachzuweisen.

Nähere Informationen hierzu finden Sie im Internet unter www.pq-vol.de.

B. Weitere Angaben zur Eignung

Weitere Angaben zur Eignung sind in den Vergabeunterlagen in den dafür vorgesehenen Antwortfeldern zu machen.

1.8 Angebotsbezogene Erklärungen und Nachweise

Zur Überprüfung, ob alle Mindestanforderungen erfüllt werden, ist es erforderlich, dass Sie mit dem Angebot bis zum Ende der Angebotsfrist folgendes einreichen:

A. Anlagen zum Angebot

Die in der folgenden Tabelle aufgeführten Anlagen sind entsprechend zu nummerieren.

Anlagen-Nr.	Angebotsbezogene Erklärungen und Nachweise	Wertung als...
-------------	--	----------------

A 1	Nachweis eines Eigenkontrollsystems gem. der Lebensmittelhygiene-Verordnung (LMHV)	Ausschlusskriterium
A 2	Zu Los 3: Nachweis fairer Handel: Vorlage einer Fair Trade, Naturland Fair, Rapunzel Hand in Hand oder GEPA-Zertifizierung oder einem gleichwertigen Gütezeichen.	Ausschlusskriterium
A 3	Zu Los 3: Nachweis nach dem EU-Bio-Zeichen (Verordnung (EG) Nr. 834 / 2007 des Rates vom 28. Juni 2007 über die ökologische / biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen / biologischen Erzeugnissen). für einen kontrolliert biologischem Anbau	Ausschlusskriterium
A 4	Nachweis zur energieeffizienten Anlieferung zu: <ul style="list-style-type: none"> • EU-Norm der Lieferfahrzeuge • Bereifung der Fahrzeuge • Fahrtraining 	Zuschlagskriterium

B. Weitere Angaben zum Angebot

Weitere Angaben zum Angebot in den Vergabeunterlagen sind in den dafür vorgesehenen Antwortfeldern zu machen.

1.9 Sonstige besondere Bedingungen

A. Anlagen zum Angebot

Die in der folgenden Tabelle aufgeführten Anlagen sind entsprechend zu nummerieren.

Anlagen-Nr.	Sonstige besondere Bedingungen
S 1	<u>Eigenerklärung zur Tariftreue und zur Zahlung eines Mindestlohnes gemäß § 3 Hamburgisches Vergabegesetz.</u> Das entsprechende Formular finden Sie in den Vergabeunterlagen.

B. Weitere Angaben zum Angebot

Weitere Angaben zum Angebot in den Vergabeunterlagen sind in den dafür vorgesehenen Antwortfeldern zu machen.

1.10 Hinweise zu den Erklärungen und Nachweisen

Für den Fall, dass einzelne Antwortfelder in den Vergabeunterlagen (Eignungskriterien/ Zuschlagskriterien) für Ihre Angaben nicht ausreichen, sind weitere Angaben von Ihnen auf Anlagen, die entsprechend zu kennzeichnen sind, zu machen und mit den Angebotsunterlagen **bis zum Ende der Angebotsfrist** einzureichen.

Nach § 41 Abs. 2 UVgO können Erklärungen und Nachweise, die nicht bis zum Ende der Angebotsfrist vorgelegt wurden, nachgefordert werden. Dies liegt jedoch im Ermessen des AG.

Ausgeschlossen gem. § 42 Abs. 1 UVgO werden Angebote, die - ggf. nach erfolgloser Nachforderung -

1. die geforderten **eignungsbezogenen Erklärungen und Nachweise:**

- A. Anlagen zum Angebot
- B. Weitere Angaben zur Eignung

2. die geforderten **angebotsbezogenen Erklärungen und Nachweise:**

- A. Anlagen zum Angebot
- B. Weitere Angaben zum Angebot

3. die geforderten **sonstigen besondere Bedingungen:**

- A. Anlagen zum Angebot
- B. Weitere Angaben zum Angebot

nicht enthalten.

1.11 Abschließende Liste aller mit dem Angebot einzureichenden Nachweise

Anlagen-Nr.	Erklärungen und Nachweise und sonstigen Bedingungen
E 1	<p><u>Eigenerklärung zur Zuverlässigkeit</u></p> <p>Das entsprechende Formular finden Sie in den Vergabeunterlagen.</p> <p>Ausländische Bieter haben auf Verlangen eine gleichwertige Bescheinigung einer zuständigen Behörde oder eines Notars vorzulegen.</p>
E 2	<p>Darstellung des Unternehmens.</p>
E 3	<p>Bisher durchgeführte Leistungen ähnlicher Art und ähnlichen Umfangs der letzten drei Jahre. Diese können für öffentliche sowie für nicht öffentliche bzw. privatwirtschaftliche Auftraggeber durchgeführt worden sein.</p> <p>Bei diesen <u>aussagefähigen Referenzen</u> sind <u>jeweils</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Auftragsumfang,

	<ul style="list-style-type: none"> • AG mit Ansprechpartner und Telefonnummer, • Auftragsjahr und • Gesamtumsatz <p>zu nennen. (Diese werden von der Vergabestelle streng vertraulich behandelt)</p> <p>Bei Bietern, die die FHH als AG in den letzten Jahren mit Leistungen ähnlicher Art beliefert haben, ist ein entsprechender Hinweis in den Angeboten anstelle der Referenzen ausreichend.</p>
A 1	Nachweis eines Eigenkontrollsystems gem. der Lebensmittelhygiene-Verordnung (LMHV)
A 2	Zu Los 3: Nachweis fairer Handel: Vorlage einer Fair Trade, Naturland Fair, Rapunzel Hand in Hand oder GEPA-Zertifizierung oder einem gleichwertigen Gütezeichen.
A 3	Zu Los 3: Nachweis nach dem EU-Bio-Zeichen (Verordnung (EG) Nr. 834 / 2007 des Rates vom 28. Juni 2007 über die ökologische / biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen / biologischen Erzeugnissen). für einen kontrolliert biologischem Anbau
A 4	Nachweis zur energieeffizienten Anlieferung zu: <ul style="list-style-type: none"> • EU-Norm der Lieferfahrzeuge • Bereifung der Fahrzeuge Fahrtraining
S 1	<u>Eigenerklärung zur Tariftreue und zur Zahlung eines Mindestlohnes gemäß § 3 Hamburgisches Vergabegesetz.</u> Das entsprechende Formular finden Sie in den Vergabeunterlagen.

1.12 Zuschlagserteilung

Der AG behält sich vor, aus wirtschaftlichen (z.B. Synergieeffekte) und technischen Gründen die Lose 1 und 2 zusammen zu vergeben.

Der Zuschlag wird, sofern alle Mindestanforderungen erfüllt sind, auf das nach § 43 Abs. 1 UVgO wirtschaftlichste Angebot erteilt.

Alle eingegangenen Angebote werden nach Ende der Angebotsfrist in vier Wertungsstufen geprüft:

- I. Prüfung der formalen Anforderungen nach § 41 Abs. 1,2,3,4 UVgO
- II. Eignungsprüfung nach §§ 31 Abs. 1 und 42 Abs. 1 UVgO
- III. Prüfung der Angemessenheit des Preises § 44 Abs. 1 UVgO
- IV. Auswahl des wirtschaftlichsten Angebotes nach § 43 Abs. 1 UVgO

In die Wertungsstufe IV. kommen nur die Angebote, die die Wertungsstufen I.-III. erfolgreich durchlaufen haben und somit eine einwandfreie Ausführung erwarten lassen.

Als Zuschlagskriterien in der Wertungsstufe IV. werden herangezogen:

Kriterien	Gewichtung in %
Angebotspreis Die Wertung von Skontoabzügen wird gemäß § 43 Abs. 2 UVgO im Rahmen des Zuschlagskriteriums „Angebotspreis“ vorgenommen. Für die Wertung wird ein ggf. gebotener Skontosatz berücksichtigt, soweit dieser von der Vergabestelle gefordert wurde (Anzubieten unter „Zuschlagskriterien“).	90
Energieeffiziente Anlieferung: Die Gewichtung wird wie folgt vorgenommen: Euro-Norm zu 6 %, (Euro 4 erhält 0, Euro 5 erhält 2 Punkte, Euro 6 erhält 4 Punkte, E-Fahrzeuge erhalten 6 Punkte) Reifen zu 2 %, (normale Reifen erhält 0, Leichtlaufreifen erhält 2 Punkte) Fahrertraining zu 2 % (keins erhält 0, Fahrertraining zum spritsparenden Fahren erhält 2 Punkte)	10

Einzelheiten zu den geforderten Angaben sind in den Vergabeunterlagen aufgeführt.

1.13 Weitere Informationen, Wirtschaftsauskünfte

Die **aktuellen und vollständigen** Vergabeunterlagen hat der Bieter **ausschließlich** über die Veröffentlichungsplattform unter www.bieterportal.hamburg.de zu beziehen. Der Einwand, dass der Bieter über den Umfang der Leistung oder über die Art und Weise der Ausführung nicht genügend unterrichtet gewesen sei, ist ausgeschlossen.

Die Vergabestelle behält sich vor, bei Bedarf Wirtschaftsauskünfte über einzelne Bieter bei einer Auskunftei (zzt. Creditreform und/oder Bürgel) einzuholen.

2 Vertragsbedingungen

2.1 Allgemeine Vertragsbedingungen

Die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B) sowie die Hamburgischen Zusätzlichen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (HmbZVB-VOL/B) - jeweils in der gültigen Fassung - werden Vertragsbestandteil.

Die Allgemeinen Bestimmungen für die Vergabe von Leistungen (VOL/A) werden nicht Bestandteil des Vertrages. Weitere Regeln, Vorschriften und Normen sind ggf. in dieser Leistungsbeschreibung genannt.

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) des Bieters können zum Ausschluss des Angebotes vom Vergabeverfahren führen. Einzelheiten hierzu unter Ziffer 17. HmbZVB-VOL/B.

2.2 Recht

Soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist, finden die Regelungen der Leistungsbeschreibung, der HmbZVB-VOL/B, der Aufforderung zur Angebotsabgabe einschl. der Bewerbungsbedingungen für die Vergabe von Leistungen (VOL), die VOL/B und das BGB bzw. der übrigen allgemeinen Normen in dieser Reihenfolge - insbesondere im Falle einander widersprechender Regelungen - Anwendung.

Die in der Leistungsbeschreibung genannten Regeln, Vorschriften und Normen sind ebenso in der zum Zeitpunkt der Leistungserbringung jeweils gültigen Fassung einzuhalten.

Dieser Vertrag unterliegt dem Geltungsbereich des Hamburgischen Transparenzgesetzes (HmbTG). Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen wird er nach Maßgabe der Vorschriften des HmbTG im Transparenzportal veröffentlicht. Unabhängig von einer möglichen Veröffentlichung kann der Vertrag Gegenstand von Auskunftsanträgen nach dem HmbTG sein. Siehe dazu das den Vergabeunterlagen beigefügte Formular „Veröffentlichung von Verträgen, Vereinbarungen eines Rücktrittsrechts und Kennzeichnung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen nach dem Hamburgischen Transparenzgesetz (HmbTG) bei Vergabeverfahren nach VgV, UVgO, KonzVgV und nach der Beschaffungsordnung (BO)“.

Dieser Vertrag unterliegt dem Geltungsbereich des Hamburgischen Transparenzgesetzes (HmbTG) und wird nach Maßgabe der Vorschriften des HmbTG im Transparenzportal veröffentlicht werden. Zudem kann er Gegenstand von Auskunftsanträgen nach dem HmbTG sein. Siehe dazu das den Vergabeunterlagen beigefügte Formular „Veröffentlichung von Verträgen, Vereinbarungen eines Rücktrittsrechts und Kennzeichnung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen nach dem Hamburgischen Transparenzgesetz (HmbTG) bei Vergabeverfahren nach VgV, UVgO und nach der Beschaffungsordnung (BO)“.

2.3 Ansprechpartner

Von der jeweiligen Bedarfsstelle und dem AN werden jeweils ein/eine Ansprechpartner/-in und ein/eine Vertreter/-in zu Beginn des Vertrages schriftlich benannt. Die Ansprechpartner beider Parteien bzw. deren Vertreter sind für alle Fragen zur Durchführung des Vertrages zuständig und üben die Kontrolle über die Verfahrensabläufe aus.

2.4 Vertragslaufzeit, Kündigung

Der Vertrag wird für die Zeit vom 01.03.2020 bis 28.02.2021 geschlossen.
Für den Fall, dass sich die Zuschlagserteilung z.B. wegen eines Nachprüfungsverfahrens verzögert, beginnt der Vertrag mit dem Zuschlagsdatum und endet nach 12 Monaten.

Der AG kann den Vertrag fristlos kündigen, wenn wichtige Gründe vorliegen, insbesondere wenn der AN

- den Mitarbeitern seines Betriebes die ihnen tariflich oder gesetzlich zustehenden Leistungen ganz oder teilweise vorenthält, oder wenn er in sonstige Weise gegen tarifliche Bestimmungen oder Vorschriften verstößt,
- die übernommene Leistung nicht zu dem vom AG benannten Zeitpunkt beginnt oder nicht in der dem Vertrag entsprechenden Zeit, Art und Weise ausführt und trotz schriftlicher Mahnung nicht Abhilfe schafft,
- schuldhaft gegen die aus Ziffer 1.5 dieser Leistungsbeschreibung resultierenden Verpflichtungen verstößt,

oder wenn sonstige schwerwiegende Gründe vorliegen.

Die Kündigung bedarf der Schriftform.

2.5 Änderungen des Vertrages

Der Leistungsumfang kann nach Bedarf des AG erweitert, verändert oder reduziert werden. Der AG stehen dabei die Möglichkeiten des § 132 GWB zur Verfügung. Der AN kann eine Änderung des Leistungsumfanges zurückweisen, falls die Änderung für ihn unzumutbar ist. Unzumutbar ist die Änderung insbesondere, wenn der Gewerbebetrieb des ANs nicht auf die veränderte Leistung ausgerichtet ist und eine Vergabe der Leistung an Dritte nur unter erheblichen Schwierigkeiten für ihn möglich ist. Für diesen Fall hat der AN Nachweise vorzulegen und alternative Lösungsmöglichkeiten vorzuschlagen. Der AG hat für diesen Fall die Möglichkeit die betreffenden Leistungen ganz oder teilweise anderweitig zu vergeben.

Wird bei einer Leistungsänderung eine erhöhte Vergütung beansprucht, muss der AN dem AG dies gemäß Ziffer 2 der HmbZVB-VOL/B anzeigen. Die Mehrkosten gegenüber der ursprünglich ausgeschriebenen Leistung sind vom AN für den AG nachvollziehbar zu begründen und mit dem AG schriftlich zu vereinbaren.

Eine seitens des AN geplante gesellschaftsrechtliche Änderung während der Laufzeit des Vertrages ist dem AG mit einem Vorlauf von 3 Monaten anzuzeigen. Der AG behält sich vor, den Vertrag aus vergaberechtlichen Gründen zu kündigen. Auf Verlangen des AG hat der AN erneut gem. den Vorgaben der Vertragsunterlagen seine Eignung nachzuweisen. Gelingt dies dem AN nicht, so hat der AG das Recht, den Vertrag aus wichtigem Grund zu kündigen.

Das nachträgliche Ausscheiden eines oder mehrerer Mitglieder aus einer Bietergemeinschaft oder der Eintritt eines oder mehrerer neuer Unternehmen in die Bietergemeinschaft während der Vertragslaufzeit sind dem AG ebenfalls mit einem Vorlauf von 3 Monaten anzuzeigen. Die Beendigung der Bietergemeinschaft oder der Eintritt eines neuen Unternehmens in die Bietergemeinschaft kann zur Kündigung des Vertrages durch den AG aus vergaberechtlichen Gründen führen. Auf Verlangen des AG hat der AN die Eignung erneut gemäß den Vorgaben der Vertragsunterlagen nachzuweisen. Gelingt dies dem AN nicht, so hat der AG das Recht, den Vertrag aus wichtigem Grund zu kündigen.

Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform.

2.6 Datenschutzrechtliche Bestimmungen

Der AN ist verpflichtet, die datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere das Sozialgeheimnis nach § 35 Sozialgesetzbuch (SGB I) und das Datengeheimnis nach § 5 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG), einzuhalten.

Der AN verpflichtet sich, den Auftrag sowie sämtliche ihm hierdurch zur Kenntnis erlangten internen Angelegenheiten, Unterlagen und Informationen sowie sonstige Betriebs- und Geschäftsangelegenheiten des AG auch nach Beendigung des Vertrages vertraulich zu behandeln. Der AN hat geeignete Vorkehrungen zu treffen und steht dafür ein, dass solche Kenntnisse Dritten weder zugänglich gemacht noch sonst wie bekannt werden können.

Der AN hat ferner die Pflicht, die mit der Erbringung der Leistungen beauftragten Personen gemäß § 35 SGB I und § 5 BDSG zu verpflichten.

Der AN hat durch geeignete Maßnahmen und Vorkehrungen gemäß Anlage zu § 9 BDSG Vorsorge gegen unbefugte Systemeingriffe von außen zu treffen. Der AN hat weiter dafür Sorge zu tragen, dass seine Mitarbeiter und etwaige Dritte, denen er sich zur Erbringung seiner Leistungen bedient, ebenso Vorsorge gegen unbefugte Systemzugriffe von außen treffen.

2.7 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein, berührt dies nicht die Wirksamkeit des restlichen Vertrages.

2.8 Preisgestaltung und -bindung; Mindestlohn

Die angebotenen Preise sind Festpreise.

Die Einzelpreise der Positionen sind so zu kalkulieren, dass in ihnen alle Kosten der zu erbringenden Leistungen des AN enthalten sind.

Diesen Festpreisen wird bei Rechnungsstellung die Umsatzsteuer in der zum Zeitpunkt der Leistung jeweils geltenden Höhe hinzugerechnet.

Die Berechnung anderer oder zusätzlicher, als im anliegenden Preis-/Leistungskatalog enthaltenen Preise ist ausgeschlossen.

Der AN verpflichtet sich, die von ihm zur Vertragserfüllung eingesetzten Beschäftigten nicht unter den für sie jeweils geltenden gesetzlichen Mindestentgelt-Regelungen, nach der jeweils gültigen Rechtsgrundlage (z.B. nach AEntG und sonstigen bundes- oder landesgesetzlichen Mindestlohnregelungen), zu entlohnen. Auch erst während der Vertragslaufzeit eingeführte Mindestentgelt-Regelungen sind vom AN einzuhalten. Der AN verpflichtet sich ferner, die Verpflichtung zur Einhaltung einer solchen Mindestentgelt-Regelung auch an die von ihm eingesetzten Subunternehmer weiterzugeben und diese Verpflichtung durchzusetzen.

Bei Veränderungen des Weltmarktpreises von mehr als +/- 5% können nach einem halben Jahr -frühestens ab 01.09.2020 – die Preise angepasst werden. Diese erfolgt gemäß der Preisänderung des International Coffee Organisation (ICO) in Verbindung mit der Entwicklung des Eurokurses. Als Basis für die Preisanpassung gilt der Durchschnittswert des angegebenen „IOC composite indicator“ für Januar 2020 und dem Eurokurs mit Stichtag 31.01.2020. Die Preisänderung muss zwischen dem 01. und dem 15. des Vormonats schriftlich angemeldet werden.

2.9 Haftung

Der AN haftet in vollem Umfang nach den einschlägigen vertraglichen und gesetzlichen Bestimmungen. Bei der Einschaltung von Nachunternehmen, Erfüllungsgehilfen und sonstigen Beauftragten haftet der AN für sämtliche Pflichtverletzungen so, als wenn er selbst tätig geworden wäre.

Außerdem hat der AN den AG und die Bedarfsstellen von sämtlichen Schadensersatzansprüchen Dritter freizuhalten, die im Zusammenhang mit einer Verletzung der vom AN nach dieser Leistungsbeschreibung übernommenen Pflichten gegen den AG oder die Bedarfsstellen geltend gemacht werden sollten.

Der AN verpflichtet sich, eine diese Haftung abdeckende Betriebshaftpflichtversicherung in folgender Höhe (je Schadensereignis) abzuschließen:

- Personen-, Sach – und Vermögensschäden: 3 Mio. EUR pauschal 2-fach maximiert p.a.

2.10 Lieferbeginn, -fristen und Anlieferung

1. Die Artikel werden bei Bedarf mit VOL-Bestellschein oder das elektronische Bestellwesen durch die jeweilige Bedarfsstelle abgerufen, auf dem die Anlieferungsstelle verzeichnet ist. Darüber hinaus ist bei der Bestellung eine zuständige Ansprechperson der Bedarfsstelle zu benennen.
Diese Rahmenvereinbarung wird im elektronischen Bestellwesen abgebildet.
2. Sie sind für die im Angebot vereinbarten Preise – und zwar soweit nicht anders vereinbart – innerhalb von 2 Kalendertagen nach Abruf, werktags (außer sonnabends) kostenfrei in die Räume der im Bestellschein angegebenen Bedarfsstellen zu liefern. Nachlieferungen müssen innerhalb von 24 Stunden erfolgen.
3. Abweichende Lieferfristen sind im Angebot anzugeben.
4. Jeder Lieferung ist ein Lieferschein in 2-facher Ausführung beizufügen.

2.11 Abnahme

Die Frist nach § 13 der Allgemeinen Bedingungen für die Ausführung von Leistungen – VOL – Teil B – und Ziffer 11 der HmbZVB-VOL/B wird auf 14 Kalendertage, gerechnet vom Tage der Lieferung an, festgesetzt.

2.12 Rechnungsstellung

Die Zahlung des Rechnungsbetrages durch den AG erfolgt nach vertragsgemäßer Leistung und Rechnungseingang gem. den in den Vergabeunterlagen gemachten Angaben. Rechnungen sind gem. Ziffer 13 der HmbZVB-VOL/B in zweifacher Ausfertigung und unter Angabe der Bestellnummer an die auftraggebende Bedarfsstelle bzw. angegebenen Rechnungsadresse der FHH zu adressieren und einzureichen. Maßgebend für die Abrechnung ist die bei Wareneingang festgestellte Menge.

2.13 Kontrollen

Der AN gestattet den Mitarbeitern der Bedarfsstelle zu den betriebsüblichen Zeiten das Betreten des Betriebsgeländes und das Besichtigen aller Räume und Anlagen, die im Rahmen der Erfüllung dieses Vertrages benutzt werden.

Das besondere Kontrollrecht des AG wird durch diese Bestimmungen nicht berührt. Es umfasst auch stichprobenartige, unangemeldete Kontrollen aller Räume und Anlagen des AN, die im Rahmen der Erfüllung dieses Vertrages benutzt werden.

2.14 Lieferstatistik

Jeweils zum 15. September eines Kalenderjahres, erstmals also zum 15.09.2020, **muss** der AN dem AG **unaufgefordert** den Gesamtauftragswert des zurückliegenden Vertragsjahres mitteilen sowie eine Aufstellung/ Bilanz über:

- die im zurückliegenden Vertragsjahr verwerteten bzw. aufbereiteten Abfallmengen, getrennt nach Datenträgern und Bedarfsstellen,
- der gelieferten Behälter,
- der geleisteten Anfahrten
- den Gesamtumsatz ohne Umsatzsteuer

zu übersenden (Statistikpflicht).

Dieses ist auf spezielle Anforderung des AG innerhalb von 5 Werktagen zu leisten.

Die Statistik ist auf der Grundlage der angebotene Preise (Produkte/ Leistungen) zu erstellen. Diese Daten müssen dem AG in elektronischer Form zur Verfügung gestellt werden.

Eine solche Statistik hat der AN dem AG auf dessen Anforderung hin auch jederzeit binnen 10 Tagen zur Verfügung zu stellen.

2.15 Content-Management für die Artikel im Leistungsverzeichnis

Mit dem Angebot verpflichtet sich der Bieter, für den Fall der Erteilung des Auftrags, die erforderlichen Katalogdateien (Excel) und Bilddateien (jpeg-Format) unverzüglich für die von ihm zu liefernden Artikel zur Verfügung zu stellen.

Der Bieter stimmt mit der Abgabe des Angebots für den Fall der Auftragserteilung zu, dass die Informationen zu den Rahmenvertragspositionen sowie die Kontaktdaten für Rückfragen (Telefon, Fax, Email) elektronisch gespeichert, in der Bestellplattform bereitgestellt und verarbeitet werden. Zu der Verarbeitung gehört auch die statistische Auswertung der Bestell- und Lieferdaten.

Im Falle der Auftragserteilung stellt der AG dem AN eine Excel-Tabelle für die Katalogdateien zur Verfügung. Diese wird dem Bieter auf Anforderung bereits während der Angebotsphase der Ausschreibung übermittelt.

3 Technisches Leistungsverzeichnis

3.1 Leistungsumfang

Es sind alle für den Verkehr mit Kaffee und Tee sowie Lebensmittel geltenden gesetzlichen Vorschriften (Bundesrecht sowie Hamburgisches Recht) sorgfältig einzuhalten. Der AG hat Recht, dieses gem. Lebensmittelgesetz zu überwachen und hierzu die Betriebe der Auftragnehmer und ihrer Vorlieferanten jederzeit zu besichtigen. Mängel, die hierbei oder bei den laufenden Kontrollen festgestellt werden, sind innerhalb einer vom AG zu bestimmenden Frist zu beseitigen.

Zudem ist folgendes zu beachten:

- Es dürfen keine gentechnisch veränderten Lebensmittel angeboten werden.
- Das Mindesthaltbarkeitsdatum (MHD) muss (je nach Produktgruppe) ausreichend gewährleistet und eindeutig gekennzeichnet sein.
- Einhaltung spezieller Transportanforderungen
- Nachweis eines Eigenkontrollsystems gem. der Lebensmittelhygiene-Verordnung (LMHV)

- Lieferung einwandfreier Qualität der Ware (z.B. frei von Beschädigungen)

Im Angebot sind Hersteller und Qualitätsmerkmale anzugeben. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die zu liefernden Waren von dem von ihm angegebenen Hersteller zu beziehen. Produktionsänderungen der Hersteller oder Wechsel von Zulieferfirmen sind dem AG unverzüglich zu melden.

Gem. § 1 der Lebensmittel-Kennzeichnungs-Verordnung (LMKV) sind die Bedarfsträger in Verbindung mit dem § 6 der Lebensmittel- und Bedarfsgegenstände-gesetz Verbraucher im Sinne dieser Verordnung. Fertigpackungen sind entsprechend dieser Verordnung zu kennzeichnen.

Los 1 Kaffee – Abrufberechtigt sind f&w fördern und wohnen AöR, Elbe-Werkstätten GmbH, Hamburger Friedhöfe (HF) und Hamburger Krematorium GmbH (HKG) und die Justizbehörde

Gewünscht werden ausschließlich Waren ohne Zusatz von Fremd- und Farbstoffen.

Gefordert wird eine Mischung aus überwiegend gewaschenen Kaffeesorten (milde Röstkaffees), möglichst neueste Ernte. Harte Sorten dürfen in der Mischung nicht enthalten sein. Der Zulässige Wassergehalt darf 50 Gramm je Kilogramm nicht übersteigen.

Der Kaffee muss gut ausgeröstet, voll und kräftig im Aroma und weich im Geschmack sein.

Verpackungen sollen aromaschützend – auch Vakuum – sein. Die gefüllten Packungen sind mit dem Mindest-Haltbarkeitsdatum zu versehen. Die Verpackung muss geeignet sein, sich nach der Entnahme einer geringen Menge verschließen zu lassen.

Los 1

- Position 1: Röst-(Bohnen) Kaffee, gemahlen à 500gr.
- Position 2: Röst-(Bohnen) Kaffee, gemahlen, reizarm, coffeinhaltig à 500gr
- Position 3: wie Pos. 1, jedoch als ganze Bohne, für Kaffeeautomaten geeignet, Packung á 1 kg
- Position 4: Espresso-Sorte, für Kaffeeautomaten geeignet, Packung á 1 kg
- Position 5: Portionsbeutel für eine Tasse, ca. 1,8 g

Los 2 Tee - Abrufberechtigt sind f&w fördern und wohnen AöR, Elbe-Werkstätten GmbH, Hamburger Friedhöfe (HF) und Hamburger Krematorium GmbH (HKG) und die Justizbehörde

Es gelten die Leitsätze für Tee, teeähnliche Erzeugnisse, deren Extrakte und Zubereitungen vom 12.03.2014 bzw. der neusten Fassung.

Die Teeaufgussbeutel sollen eine ergiebige, gute Qualität haben und aromatisch im Geschmack sein. Die Schachteln sollen ca. 20 bis 25 Beuteln beinhalten. Die Verpackung muss aromaschützend und folienverpackt sein.

Die positionen 7 bis 9 in Schachteln á 10 Filterbeutel für je 5-Liter Tee

Besonders wird auf die Verpflichtung der Etikettierung jedes Paketes / Dose hingewiesen.

Es dürfen nur Lebensmittel angeboten werden, die den Strahlenhöchstwert von 100Bg/kg nicht übersteigen. Dieser Wert ist ein Grenzwert, der als zugesichert im Sinne von § 459 BGB gilt und nicht überschritten werden darf.

Los 2:

- Position 1: Schwarzer Tee in Tassenbeuteln
- Position 2: Pfefferminztee in Tassenbeuteln

- Position 3: Hagebuttentee in Tassenbeuteln
- Position 4: Kamillentee in Tassenbeuteln
- Position 5: Früchtetee in Tassenbeuteln
- Position 6: Fencheltee in Tassenbeuteln
- Position 7: Pfefferminntee in 5 Liter Beutel
- Position 8: Früchtetee in 5 Liter Beutel
- Position 9: Malve in 5 Liter Beutel

Los 3 Bio Kaffee fair gehandelt und Bio-Gebäck Variationen, Bio-Kaffeesahne und Bio Zucker/Rohrzucker - Abrufberechtigt sind alle Dienststellen und Ämter der Freien und Hansestadt Hamburg gemäß §26 LHO.

Zusätzlich beteiligen sich die folgenden Hochschulen an diesem Rahmenvertrag:

- Hochschule für bildende Künste (HFBK)
- Hochschule für Angewandte Wissenschaften (HAW)
- Universität Hamburg
- f&w fördern und wohnen AöR
- Elbe-Werkstätten GmbH
- Hamburger Friedhöfe (HF) und Hamburger Krematorium GmbH (HKG)

Für dieses Los sind folgende Kriterien zu erfüllen und zu belegen:

- Kaffee 100% bio und fair gehandelt – Nachweis: Vorlage einer Fair Trade, Naturland Fair, Rapunzel Hand in Hand oder GEPA-Zertifizierung oder einem gleichwertigen Gütezeichen sowie ein Nachweis für einen kontrolliert biologischem Anbau
- Bio-Gebäck – Nachweis für einen kontrolliert biologischem Anbau
- Bio-Kaffeesahne – Nachweis über die kontrolliert biologischer Landwirtschaft.
- Bio Zucker/Rohrzucker - Nachweis für einen kontrolliert biologischem Anbau

Los 3:

- Position 1: Kaffee bio und fair gehandelt, gemahlen 500 g
- Position 2: Kaffee bio und fair gehandelt, ganze Bohnen 1 kg
- Position 3: Bio-Gebäck, mind. 5 verschiedene Sorten, Verpackung ca. 150 – 200g
- Position 4: Bio-Kaffeesahnen Michcups, Tassenportion ca. 7,5 g, 10 % Fett
- Position 5: Bio Kaffeesahne in Glasflaschen ca. 165 g, 10% Fett
- Position 5: Bio-Zucker-/Rohrzuckersticks ca. 4 g

Zu dem jeweiligen aufgeführten Kernsortiment der Lose 1 - 3 kann optional für jedes einzelne Los eine Rabattierung auf Randsortimentsartikel (z.B. Filtertüten etc.) eine Rabattierung angeboten werden.

3.2 Anforderung an das Personal

Der AN verpflichtet sich, nur sozialversicherungspflichtiges Fachpersonal einzusetzen.

Das eingesetzte Personal in den Justizvollzugsanstalten muss durch das LKA Sicherheitsüberprüft werden. Der AN erhält hierfür einen Personenüberprüfungsbogen und eine Verpflichtungserklärung bei Zuschlag

Das eingesetzte Personal ist jeweils während der Durchführung der Einzelaufträge zur Legitimation mit einem Namens- oder Firmenausweis (Clip) auszustatten, der sichtbar an der Kleidung zu tragen ist und die Zugehörigkeit zum AN erkennen lässt.

Während der gesamten Dauer der Vertragserfüllung hat der AN seinen Mitarbeitern striktes Alkohol- und Drogenverbot und innerhalb der Gebäude auch striktes Rauchverbot zu erteilen.
Vergabenummer: 2020000033

Auf Verlangen der Bedarfsstelle ist zuwiderhandelndes Personal unverzüglich von der weiteren Mitarbeit auszuschließen und durch anderweitiges Personal zu ersetzen. Kosten hierfür dürfen der Bedarfsstelle nicht in Rechnung gestellt werden.

Der AN setzt ausländische Mitarbeiter nur ein, sofern gültige Arbeitspapiere vorliegen. Diese Mitarbeiter müssen über ausreichende deutsche Sprachkenntnisse verfügen. Dies gilt insbesondere in Bezug auf Verständigung im Rahmen der Arbeitsdurchführung und Arbeitssicherheit (Notfallanweisungen).